



MERKBLATT

für die Förderung der Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen
für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020

Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen bedeutet einen **fortlaufenden, systematischen Prozess von Qualitätsmanagement und –sicherung**, der sich an den aktuellen Herausforderungen orientiert. Grundlage dieses Prozesses ist die Definition von Qualitätskriterien, deren Umsetzung im pädagogischen Alltag einer stetigen systematischen Bewertung unterzogen wird. Ziel ist die Förderung des Aufbaus eines Qualitätsmanagementsystems, das der qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung und damit der frühkindlichen Bildung dient.¹

Dabei steht zunächst die Qualifizierung der Beschäftigten im Vordergrund. Darauf aufbauend wird, sofern nicht bereits vorhanden, ein Auditverfahren entwickelt, in dem schon bestehende Qualitätsmanagementkonzepte berücksichtigt werden. Der Prozess wird extern begleitet, um die Zielerreichung regelmäßig zu unterstützen und das System gemeinsam mit den relevanten Akteuren kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Voraussetzung für die Förderung ist die Einbeziehung der Leitlinien zum Bildungsauftrag, des Kinderschutzgesetzes sowie der Themenbereiche Gesundheit und Ernährung und Vielfalt der sozialen und kulturellen Lebenshintergründe in das Qualitätsmanagement, sowie die jährliche Durchführung eines **eintägigen Evaluationsworkshops** in der Kindertageseinrichtung. Dabei sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater, der/des Beauftragten für ein Qualitätsmanagementsystem sowie der Leitungskräfte und der pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung im Bereich Qualitätsentwicklung/-sicherung

Es sind ausschließlich Qualifizierung im Bereich des Qualitätsmanagement förderfähig und **keine sonstigen Fortbildungen**. Dafür muss im Verwendungsnachweis die **Konzeption** der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Der Antragsteller muss darlegen, in welchem Zusammenhang die Fortbildung zum Konzept im Bereich Qualitätsmanagement steht. Die entstandenen **Fahrt- und Sachkosten** sind in diesem Zusammenhang **nicht förderfähig**.

Beispiele für **nicht förderfähige** Fortbildungen (die nachfolgende Aufzählung ist **nicht** abschließend):

- Qualifizierung zum Umgang mit Flüchtlingskindern
- Ausbildung zur Kita-Fachwirtin
- Sexualpädagogik bei kleinen Kindern
- Qualifizierung für Pädagogische Fachberatung etc.

- Stundenaufstockung der Leitungskräfte sowie die Stundenaufstockung einer qualifizierten Fachkraft oder einer qualifizierten beim Träger angestellten pädagogischen Fachberatung, um Kapazitäten für das Qualitätsmanagement zu schaffen.

Im Verwendungsnachweis muss der Antragsteller nachweisen, welche Maßnahmen konkret in der Kindertageseinrichtung im Rahmen der aufgestockten Stunden umgesetzt bzw. vorbereitet wurden. Daher wird empfohlen, dass die jeweilige Leitungs-/Fachkraft einen **Nachweis** über die Tätigkeiten während der Stundenaufstockung führt.

¹ Verweis auf den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 16. Dezember 2019 – VIII 352 –, Amtsbl. Schl.-H. 2019, Ausgabe 6. Januar 2020





- Inanspruchnahme externer Beratung im Bereich Qualitätsmanagement/-sicherung

Die externe Beratung im Bereich Qualitätsmanagement muss ebenfalls durch die Ziele in der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung begründet sein. Für externe Beraterinnen/Berater sind Honorar-, Sach- sowie notwendige Fahrtkosten förderfähig. Die Sachkosten sind bis zu einer Höhe von **250,00 € für jede Einrichtung** abrechenbar. Im Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Rechnungen, der Name der externen Beraterin/des externen Beraters sowie der Nachweis der Konzeption vorzulegen. Regelmäßige Supervision sowie Maßnahmen zum Teambuilding sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- Träger von Kindertageseinrichtungen können zum Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems bzw. zur Qualifizierung des pädagogischen Personals kooperieren
- Die Träger können die ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel im Bewilligungszeitraum zur Einstellung einer/eines eigenen Qualitätsbeauftragten nutzen. Kleinere Träger und Gemeinden können ihre Mittel bündeln und im Bewilligungszeitraum dazu verwenden, gemeinsam eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten einzustellen.

Hinweise:

Personalkosten sind **nur** in Form der Leitungsfreistellung oder Stundenaufstockung und für Zwecke des Evaluationsworkshops förderfähig, wenn diese **zusätzlich** zu den regulären Personalkosten allein **aufgrund von Maßnahmen für das Qualitätsmanagement** entstehen. Bei Personalkosten muss die Verwendung der **Zeit** für die förderfähigen Maßnahmen **nachgewiesen** werden.

Die Fördermittel sind **ausschließlich** für förderfähige Maßnahmen des Qualitätsmanagements in Kindertageseinrichtungen gemäß dem Erlass des Ministeriums zu verwenden. Bitte beachten Sie zudem den eingeschränkten **Bewilligungszeitraum vom 01.01. bis 31.07.2020**. Die Förderung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Mittel zweckwidrig verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis Stormarn bis zum **31.03.2020** vollständig vorzulegen. Dieser ist auch einzureichen, wenn die Fördermittel nicht verausgabt werden konnten und vollständig zurückgezahlt werden müssen.

Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf www.kreis-stormarn.de zur Verfügung.

